

und Planung, zur Organisierung der praktischen Tätigkeit der Werktätigen und zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes.

Das Recht kann aber seiner Funktion nur in dem Maße gerecht werden, wie alle seine Normen strikt eingehalten und verwirklicht werden. Diese grundlegende Forderung bestimmt letztlich den Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit. Deshalb gehört es zur Verantwortung der staatlichen Leiter, jedes Staats- und Wirtschaftsfunktionärs, dafür Sorge zu tragen, daß die Normen des sozialistischen Rechts strikt verwirklicht werden. Dementsprechend verdient auch die Arbeit der Rechtsabteilungen und der Justitiare in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Kombinat mehr Aufmerksamkeit, weil sie eine hohe Verantwortung für die genaue Befolgung der Gesetze unseres Staates tragen.

Damit das sozialistische Recht seiner aktiven Rolle gerecht wird, stellt das Gesetz dem Ministerrat als Aufgabe, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zu analysieren, um diese den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ständig anzupassen.

In der Rede des Vorsitzenden des Ministerrates wurde der enge Zusammenhang zwischen sozialistischer Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit hervorgehoben. Sozialistische Staatsdisziplin schließt den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Bekämpfung von Rechtsverletzungen ein.

Große Bedeutung haben die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und die Bekämpfung von Rechtsverletzungen vor allem in der Volkswirtschaft. Es ist eine Tatsache, daß durch mangelhafte Staatsdisziplin, nachlässiges Verhalten und Schlenkrian nicht nur das Zusammenleben der Bürger und die Entwicklung sozialistischer Beziehungen gestört werden, sondern zugleich großer volkswirtschaftlicher Schaden entsteht. Die wirksame Bekämpfung der Rechtsverletzungen ist eine gemeinsame Aufgabe der Rechtspflegeorgane, aller Staats- und Wirtschaftsorgane und zugleich aller Werktätigen. Der sozialistische Staat betrachtet es als seine Pflicht, die Sicherheit und die Rechte der Bürger gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen nachdrücklich zu schützen.

Die Ausarbeitung und Verwirklichung unseres sozialistischen Rechts setzt eine umfangreiche ideologische Arbeit voraus, die sich im Arbeitsprozeß, im Wohngebiet und in anderer Weise vollzieht und vollziehen muß. Daher ist der Rechtspropaganda eine größere Bedeutung beizumessen. Sie muß in vielfältigen Formen differenziert alle Werktätigen erreichen, ihnen ihre Rechte und Pflichten erläutern, die besten Erfahrungen bei der Verwirklichung des Rechts verallgemeinern, den Kampf um die Einhaltung und Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit wirksam unterstützen. Unser Staat schenkt der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger große Aufmerksamkeit, weil es zur Stärkung der sozialistischen Demokratie, zur Festigung sozialistischer Verhaltensweisen beiträgt und Bestandteil der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung ist.

#### **Staatsrechtliche Fundamente unseres sozialistischen Staates**

Das Gesetz über den Ministerrat vom 16. Oktober 1972 steht in enger Verbindung mit dem vorgesehenen Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe. Dieses Gesetz soll die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden genauer bestimmen, die Verantwortung zwischen den einzelnen Ebenen der staatlichen Leitung klarer abgrenzen und das Prinzip der doppelten Unterstellung weiter durchsetzen helfen.

Zugleich werden neue rechtliche Regelungen für die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate und VVBs erarbeitet, um deren Stellung in unserer sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung exakt zu bestimmen und ihre Verantwortung für die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben festzulegen.

Alle diese Schritte und Maßnahmen bilden eine Einheit. Sie beruhen auf der Leninschen Lehre von der Rolle des sozialistischen Staates und auf den Leninschen Prinzipien von der staatlichen Leitung und Organisation, die wir entsprechend unseren konkreten Bedingungen und Erfordernissen schöpferisch anwenden. Damit werden staatsrechtliche Fundamente unseres sozialistischen Staates in der gegenwärtigen Etappe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft geschaffen, die dem Wesen und den Aufgaben dieses Entwicklungsabschnitts entsprechen.

---

## **Materialien der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts**

---

### **Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten**

Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung am 18. Oktober 1972

Bei den unter Gewaltanwendung begangenen Straftaten stehen zahlenmäßig die vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 115, 116 StGB), das Rowdytum (§ 215 StGB) und die Vergewaltigung sowie Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§§ 121, 122 StGB) im Vordergrund. Sie stellen teilweise schwerwiegende Angriffe gegen die Persönlichkeit und staatliche Ordnung dar und beeinträchtigen Ordnung und Sicherheit sowie die Entwicklung und Festigung sozialistischer, zwischenmenschlicher Beziehungen.

Untersuchungen des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte Schwerin, Halle und des Berliner Stadtgerichts zur Rechtsprechung der staatlichen Gerichte auf diesen Sachgebieten haben zu folgenden Feststellungen geführt:

Die Rechtsprechung entspricht überwiegend dem Erfordernis, auf Straftaten, die unter Gewaltanwendung begangen werden und die sich im besonderen Maße auf das Zusammenleben der Bürger negativ auswirken und Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, konsequent zu reagieren und mittels des Strafrechts dazu beizutragen, die Bürger und die öffentliche Ordnung vor derartigen Handlungen zu schützen.

Mängel gibt es trotz dieser generellen Einschätzung bei der Sicherung einer richtigen Differenzierung der Strafzumessung.

Für die richtige Anwendung des Strafrechts und das Finden der erforderlichen und gerechten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist die Erkenntnis wichtig, daß die Ursachen und Bedingungen, die